

Turnerbund Burgsteinfurt 1862 e. V.
Beitragsordnung



April 2019



Beitragsordnung des Turnerbund Burgsteinfurt 1862 e. V.

Inhalt

§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Beschlüsse	2
§ 3 Beiträge	2
§ 4 Umlagen	3
§ 5 Gebühren	4
§ 6 Datenerhebung	4
§ 7 Vereinskonto	4
Mitgeltende Unterlagen	4

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Ordnung durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 der derzeit gültigen Vereinssatzung die Beitragspflichten der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Grundbeiträge, der Gebühren und Umlagen.
2. Die festgelegten Beiträge werden zum 1. Juli des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Die Beiträge des Vereins setzen sich aus dem Mitglieds-Grundbeitrag und einem zusätzlichen Abteilungs- oder einem Kursbeitrag zusammen. Kursteilnehmer gelten als Kurzzeitmitglieder (s. Satzung, § 5, Abs. 4) und zahlen einen (erhöhten) Kursbeitrag.
2. Die Höhe des Grundbeitrages und der Abteilungsbeiträge sind in der Beilage 1 zu dieser Beitragsordnung geregelt und auf der jeweils gültigen Homepage des Vereins veröffentlicht. Schriftliche Exemplare können in der Geschäftsstelle des Vereins abgeholt werden.
3. Der Mitglieds-Grundbeitrag ist von jedem Mitglied zu zahlen. Familien zahlen einen gemeinsamen Grundbeitrag für alle Familienmitglieder, wobei mindestens drei Personen eine Familie bilden, also entweder zwei Erwachsene und ein Kind oder ein Erwachsener und zwei Kinder. Als Kinder gelten auch junge Erwachsene bis 25 Jahre, solange sie sich in einer Ausbildung befinden.
4. Jedes Mitglied hat für jede Abteilung, in der es gemeldet ist, einen gesonderten Beitrag zur Deckung von Mehrausgaben zu zahlen - den Abteilungsbeitrag. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber mit den jeweils zutreffenden Formularen (siehe Beilagen) zu informieren. Der Abteilungsbeitrag kann auch nach verschiedenen Mitgliedsformen/ Beitragsklassen gem. Ziff. 5) gestaffelt sein. Über Höhe und Art des Abteilungsbeitrags entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung. Erhebung oder Änderung der Abteilungsbeiträge unterliegt dem Einspruchsrecht des Vorstands, wenn diese wirtschaftlichen oder vereinsrechtlichen Interessen widersprechen. Sollte die Erhebung oder Änderung von Abteilungsbeiträgen einer Abteilung nicht in Abstimmung mit dem Vorstand zu Stande kommen, entscheidet das Präsidium. Zuvor muss dem jeweiligen Abteilungsleiter Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.



5. Folgende Mitgliedsformen/ Beitragsklassen gelten für den Verein:
 - a. Kinder bis 14 Jahre
 - b. jugendliche Schüler und Auszubildende sowie Studenten bis 25 Jahre
 - c. Erwachsene
 - d. Senioren ab 65 Jahre
 - e. Fördernde Mitglieder des Vereins/ passive Mitglieder
 - g. Familien
 - h. Ehrenmitglieder
6. Der Beitrag ist quartalsweise zum 01.02./ 01.05./ 01.08./ 01.11. des jeweiligen Jahres fällig und wird von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
7. Kursbeiträge werden im zweiten Drittel des Kurses von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren sowie zusätzliche Bearbeitungsgebühren des Vereins in Höhe von 5,00 € vom Mitglied zu tragen.
9. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
10. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die das Präsidium durch Beschluss festsetzt. Auf die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist auf Beilage 1 und 2 hinzuweisen.
11. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
12. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
13. Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Präsidium in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
14. Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Befinden sie sich in Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Studium, zahlen sie bis zum 25. Lebensjahr einen verminderten Grundbeitrag gem. Beilage 1. Die Ausbildung ist rechtzeitig zu belegen¹.
15. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ihnen steht es jedoch frei, freiwillig Beiträge zu zahlen.

§ 4 Umlagen

Umlagen können an Stelle von laufenden Mitgliedsbeiträgen oder zusätzlich zu diesen zur Deckung besonderer Aufwendungen oder auch als Nachschüsse für Vereinsschulden erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederver-

¹ Studenten der FH-Steinfurt können nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung vom Verein einen Zuschuss vom ASTA erhalten.



sammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

§ 5 Gebühren

Für zusätzliche, besondere Angebote (Schnupperangebote, Workshops, Ferienfreizeiten, Sporteln etc.) werden gesonderte Gebühren erhoben, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.

§ 6 Datenerhebung

Zur Erfüllung der sich aus dieser Beitrags- und Gebührenerhebung ergebenden Zwecke und Aufgaben sowie ggf. der Erhebung von Umlagen werden, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 7 Vereinskonto

Das Vereinskonto des Turnerbund Burgsteinfurt 1862 e.V. wird geführt bei:

Bank: Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE 39 4035 1060 0000 0408 65
BIC: WELADED1STF

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Mitgeltende Unterlagen

Aufnahmeantrag Mitgliedschaft
Anmeldeformular für Sportkurse

Beilage 1
Beilage 2

Steinfurt, den 05.04.2019